



Vorgriffsstellen -

Hinweise für Schulleitungen sowie Lehrerinnen und Lehrer &
Antworten auf häufig gestellte Fragen

Dezernat 47.5 - Personalangelegenheiten der Lehrerinnen und Lehrer an
Gymnasien und Weiterbildungskollegs

Hintergrund

Zur Deckung des künftigen Lehrkräftebedarfs in der Schulform Gymnasium in Verbindung mit der Umstellung auf G9 wurden mit Zuweisungserlass vom 20.07.2020 Vorgriffsstellen zur Verfügung gestellt, die vorübergehend bis zum 31.07.2026 insbesondere zur Deckung eines Bedarfs an anderen Schulformen genutzt werden sollen. Die Steuerung der Maßnahme erfolgt durch die Bezirksregierungen.

Ziel der nachfolgenden Ausführungen ist es, Antworten auf häufig gestellte Fragen zu geben.

1.) Auf welchem Weg sollen Anträge weitergeleitet werden?

Meldungen und Anträge sind unabhängig vom Umfang der Abordnung immer von der Abordnungsschule über die Stammschule weiterzuleiten (z.B. Krankmeldungen, Teilzeitanträge, Elternzeitanträge).

2.) Wie viele Präsenztage sind an Stamm- und Abordnungsschule zu leisten?

Die Anzahl der Präsenztage an den beiden Schulen ergibt sich aus dem Stundendeputat der Lehrkraft. Eine Tageregelung empfiehlt sich insbesondere bei hohen Pendelzeiten, in Schulzentren sind freiere Lösungen möglich und sinnvoll.

3.) Welche Schule darf Mehrarbeit anordnen?

Mehrarbeit kann nur an der Stammschule angeordnet werden. An der Abordnungsschule darf keine Mehrarbeit anfallen, es sei denn, es handelt sich um eine Vollabordnung.

4.) Was ist bei der Einstellung von schwerbehinderten und diesen gleichgestellten Lehrkräften zu beachten?

Bei Einstellung von schwerbehinderten und diesen gleichgestellten Lehrkräften soll auf die gesundheitlichen Belange Rücksicht genommen werden. Das Erfordernis eines Einsatzes an zwei Standorten wird hierdurch nicht eingeschränkt. Eine Beratung durch die Vertrauensperson für schwerbehinderte Menschen wird empfohlen.

5.) Wie wirkt sich eine Teilzeitbeschäftigung auf die Probezeit aus? Wie wird die Teilzeitbeschäftigung umgesetzt?

Da die Probezeit nur bei einer laufbahngerechten Verwendung mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit ohne entsprechende Ausweitung nach § 5 Abs. 7 LVO absolviert werden kann, sieht der Vorgriffsstellen-Erlass vom 20.08.2020 einen ca. hälftigen Einsatz am Gymnasium (13 Wochenstunden) vor. Bei Teilzeitbeschäftigungen in der laufbahnrechtlichen Probezeit kann es aufgrund der Aufteilung der Unterrichtsverpflichtung zwischen der aufnehmenden und abordnenden Schule zu einer Ausweitung der Probezeit nach § 5 Abs. 7 LVO kommen. Dies soll weitgehend verhindert werden.

a) Teilzeitbeschäftigung aus familienpolitischen Gründen (§ 64 LBG NRW)

(1) Bei Abordnung auf Sek-II-Stellen an Schulen, die gymnasiale Standards¹ gewährleisten:

Der Einsatz der Lehrkräfte in der laufbahnrechtlichen Probezeit erfolgt laufbahngemäß. Vollabordnungen sind möglich. Ebenso kann die Teilzeit zu gleichen Teilen auf die Unterrichtsverpflichtung am Gymnasium und an der aufnehmenden Schule aufgeteilt werden. Wenn der Gesamtumfang der Teilzeitbeschäftigung die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit insgesamt unterschreitet, erfolgt in der Regel eine Ausweitung der Probezeit nach § 5 Abs. 7 LVO.

(2) Bei Abordnung an Schulen, die keine gymnasialen Standards gewährleisten:

Die Teilzeitbeschäftigung aus familiären Gründen nach § 64 LBG NRW reduziert vorrangig die Unterrichtsverpflichtung an der aufnehmenden Schule. Bei Teilzeitbeschäftigungen aus familiären Gründen erfolgt keine Ausweitung der Probezeit nach § 5 Abs. 7 LVO, sofern der Einsatz am Gymnasium einen Umfang von 13 Pflichtstunden pro Woche nicht unterschreitet.

b) Voraussetzungslose Teilzeitbeschäftigung (§ 63 LBG NRW)

(1) Bei Abordnung auf Sek-II-Stellen an Schulen, die gymnasiale Standards² gewährleisten

Eine Teilzeitbeschäftigung gefährdet die laufbahngemäße Probezeit nicht.

Zunächst ist jedoch zu prüfen, ob dienstliche Belange der Bewilligung der voraussetzungslosen Teilzeitbeschäftigung entgegenstehen. Die Sicherung der Unterrichtsversorgung stellt einen solchen dienstlichen Belang dar. Da die Zuweisung

¹ Gesamtschulen, Sekundarschulen und Berufskollegs

² s.o.

der Vorgriffsstellen unter der Maßgabe erfolgt, dass die zusätzlichen Stellen für das Gymnasium in der Übergangszeit insbesondere den Schulen und Schulformen zu Gute kommen, die unter einem Lehrkräftemangel leiden, stehen hier in der Regel dienstliche Belange entgegen. Falls in Ausnahmefällen eine voraussetzungslose Teilzeit bewilligt werden kann, ist ein Mindeststundenmaß von 20 Pflichtstunden pro Woche abzuleisten. § 164 Abs. 5 Satz 3 SGB IX bleibt unberührt (Anspruch schwerbehinderter Menschen auf Teilzeit).

(2) Bei Abordnung an Schulen, die keine gymnasialen Standards gewährleisten:

Eine Teilzeitbeschäftigung gefährdet die laufbahngemäße Probezeit nicht, sofern der Einsatz am Gymnasium einen Umfang von 13 Pflichtstunden pro Woche nicht unterschreitet.

Es ist jedoch zu prüfen, ob dienstliche Belange der Bewilligung der voraussetzungslosen Teilzeitbeschäftigung entgegenstehen, s.o.

6.) Welche Schule ist für die Beurteilungen während der laufbahnrechtlichen Probezeit zuständig?

Für Lehrkräfte, die an andere Schulformen teilabgeordnet sind, liegt die Zuständigkeit für beide Beurteilungen bei der Schulleitung der Stammschule, an der auch die notwendigen Unterrichtsbesuche durchgeführt werden.

Für jede Beurteilung ist ein schriftlicher Beurteilungsbeitrag der Abordnungsschule einzuholen, der abschließend zusammen mit der Beurteilung in die Personalakte aufgenommen wird.

Beurteilungsbeiträge sollen Bewertungen zu Beurteilungsmerkmalen, zu denen Erkenntnisse vorliegen, beinhalten. Ein Gesamturteil darf hier nicht getroffen werden. Sowohl die Stamm- als auch die Abordnungsschule berücksichtigen in ihren Beurteilungsbeiträgen die besonderen Herausforderungen des dienstlichen Einsatzes an zwei Schulen (z.B. weniger Möglichkeiten zu außerunterrichtlichem Engagement).

Die Zuständigkeit der Beurteilung für Lehrkräfte, die mit voller Stelle an eine Gesamtschule abgeordnet sind, liegt für die erste Beurteilung in der Probezeit bei der Schulleitung der Stammschule. Die Beurteilerin/der Beurteiler führt die Unterrichtsbesuche an der Abordnungsschule durch. Weitere Erkenntnisse beruhen auf dem schriftlichen Beurteilungsbeitrag der Abordnungsschule.

Die zweite und – in der Regel – abschließende Beurteilung erfolgt durch die Schulleitung der Gesamtschule, an der auch die Unterrichtsbesuche erfolgen.

7.) Welche Schule ist für die Beurteilungen für das erste Beförderungsamts zuständig?

Für Lehrkräfte, die unterhältig an andere Schulformen abgeordnet sind, liegt die Zuständigkeit für die Beurteilung im ersten Beförderungsamts bei der Schulleitung der Stammschule, an der auch die notwendigen Unterrichtsbesuche durchgeführt werden. Für die Beurteilung ist ein schriftlicher Beurteilungsbeitrag der Abordnungsschule einzuholen, der abschließend zusammen mit der Beurteilung in die Personalakte aufgenommen wird.

In den Erläuterungen zur Bildung des Gesamturteils ist eine Begründung aufgrund der Berücksichtigung des Beurteilungsbeitrages immer erforderlich.

Die Zuständigkeit der Beurteilung im ersten Beförderungsamts von Lehrkräften, die mit voller Stelle an eine Gesamtschule abgeordnet sind, liegt bei der Schulleitung der Gesamtschule, wo auch die Unterrichtsbesuche erfolgen.

8.) Welche Empfehlungen gibt es für die Schulleitungen?

Die Schulleitungen beider Schulen sollten möglichst zu Beginn des Schuljahres den schulischen Jahresterminplan austauschen, sodass etwaige Terminkollisionen frühzeitig erkannt und entsprechende Lösungen vereinbart werden können.

Es sollte zudem beachtet werden, dass sich die Lehrerinnen und Lehrer, die im Rahmen der Vorgriffsstellen an einem Gymnasium eingestellt und teilweise (oder voll) an eine andere Schulform abgeordnet wurden, zumeist mit vielen organisatorischen, fachinhaltlichen sowie didaktischen und methodischen Herausforderungen konfrontiert sehen.

Den Lehrkräften könnten daher für die Phase der Einarbeitung an der neuen Schulform Unterstützungsangebote wie z.B. Doppelbesetzungen, Hospitationen bei erfahrenen Lehrkräften oder Mentoren unterbreitet werden.

Der außerunterrichtliche Einsatz der Lehrkraft in der jeweiligen Schule sollte in analoger Anwendung des § 17 Abs. 1 ADO dem Stundenumfang entsprechen (vgl. auch Teilzeitempfehlung der Bezirksregierung Münster). Die Teilnahme an Veranstaltungen beider Schulen wie Pädagogischen Tagen, Informationsveranstaltungen, Schulfesten, Schulfahrten usw. sollte gemeinsam koordiniert werden.